

## **Benutzungsordnung für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Gemeinde Ahrensfelde**

zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2019.

### **§ 1 Geltungsbereich und Nutzungsmöglichkeiten**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung folgender gemeindlicher Einrichtungen:

- Gemeindesaal im Ortsteil Ahrensfelde, ca. 280 qm
- Seniorenbegegnungsstätte im Ortsteil Ahrensfelde, ca. 97 qm
- Rathaussaal im Ortsteil Ahrensfelde, ca. 160 qm
- Ehem. Stufensaal im Ortsteil Blumberg, ca. 200 qm
- Gemeindesaal im Ortsteil Eiche, ca. 150 qm
- Gemeindesaal im Ortsteil Lindenberg, ca. 100 qm
- Gemeindesaal im Ortsteil Mehrow, ca. 76 qm

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

1. Die in § 1 genannten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Ahrensfelde.  
Die Nutzung erfolgt vorrangig durch die Gemeindeverwaltung, die nachgeordneten Einrichtungen, die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse und die Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher/in.  
Darüber hinaus können die Räumlichkeiten von örtlichen Vereinen, ortsansässigen politischen Parteien oder ehrenamtlich Tätigen für vereinsinterne, kulturelle, soziale, gemeinnützige, jugendfördernde oder sonstige ehrenamtliche Veranstaltungen und Zwecke genutzt werden.
2. Für private oder gewerbliche Zwecke und Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.
3. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

### **§ 3 Nutzungsantrag und Nutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten ist rechtzeitig vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde Ahrensfelde, auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antragsformular, zu beantragen.
2. Die Nutzungsgenehmigung erteilt der Bürgermeister, je nach Einrichtung im Benehmen mit dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten kann ein Nutzungsentgelt anfallen.
2. Das Nutzungsentgelt enthält, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, die Kosten für die Überlassung der Räumlichkeit, die Wasser- und Abwasserkosten, die Stromkosten und die Heizkosten.
3. Bei erforderlichem Einsatz eines Hausmeisters wird für jede angefangene Stunde ein Betrag von 25 € erhoben.

## **§ 5 Höhe des Nutzungsentgelts**

1. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Nutzungsart und der Nutzungszeit.
2. Nutzungsarten und Nutzungsentgelte:
  - a) Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für die in § 2 Nr. 1 aufgezählten Zwecke erfolgt unentgeltlich.
  - b) Ein Nutzungsentgelt wird jedoch dann erhoben, wenn durch den Nutzungsberechtigten ein Eintrittsgeld erhoben, oder gegen Entgelt bewirtet wird, sofern es sich um eine Veranstaltung mit kommerziellem Charakter handelt, die auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist.

In diesen Fällen wird ein Nutzungsentgelt von 0,30 € pro Quadratmeter pro Veranstaltung erhoben.

Sollte sich eine Veranstaltung über mehrere Tage hinziehen, mehrmals oder regelmäßig stattfinden, so fällt die Gebühr pro Veranstaltungstag neu an.

## **§ 6 Entgeltfestsetzung und Zahlungsbedingungen**

1. Das Nutzungsentgelt wird in einem Nutzungsvertrag festgesetzt.
2. Bei einmaliger Nutzung wird das Nutzungsentgelt bei Vertragsschluss fällig.
3. Bei mehrmaliger Nutzung regelt der Nutzungsvertrag die Zahlungsbedingungen.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Ahrensfelde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Angestellten, Mitglieder oder Beauftragten, von Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsmaterial stehen.
2. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüche, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gegen die Gemeinde Ahrensfelde und für den Fall seiner Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung dieser Ansprüche gegen die Gemeinde Ahrensfelde.
3. Die Haftung der Gemeinde als Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümerin bleibt unberührt.
4. Die Gemeinde haftet nicht für durch den Nutzungsberechtigten oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung eingebrachte Gegenstände.
5. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ahrensfelde an den überlassenen Gebäuden, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten entstanden sind oder entstehen.
6. Schadensfälle sind der Gemeinde Ahrensfelde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften**

1. Bei allen Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten das Herrichten, Ausräumen etc. der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten.  
Der Nutzungsberechtigte hat die Räumlichkeiten bei der Übergabe in Augenschein zu nehmen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung oder Nutzung keine Beanstandungen erhoben werden, gilt der Raum als in ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
2. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzungsberechtigte die Räumlichkeiten im sauberen, aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben.
3. Im Einzelfall kann ein gesonderter Überlassungsvertrag Näheres regeln.

4. Durch den Nutzungsberechtigten sind Lärmbelästigungen etwaiger Nachbarn zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften (z.B. LImSchG) zu beachten.
5. Weiterhin hat der Nutzungsberechtigte die allgemeinen Bestimmungen zum Jugendschutz, zur Unfallverhütung und zum Brandschutz einzuhalten.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet während der Veranstaltung persönlich als Verantwortlicher anwesend zu sein. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er einen Beauftragten zu benennen und die Gemeinde darüber rechtzeitig zu informieren. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den bestellten Beauftragten im Einzelfall aus begründetem Anlass abzulehnen.  
Wird ein Beauftragter nicht oder nicht rechtzeitig bestellt, oder lehnt die Gemeinde einen Beauftragten ab und der Nutzungsberechtigte benennt daraufhin keinen neuen Beauftragten, so kann die Gemeinde das Nutzungsrecht wieder entziehen.
7. Vorhandenes Mobiliar und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen aus dem Gebäude nicht entfernt werden. Änderungen an der Beleuchtungs- oder Beschallungsanlage, soweit vorhanden, dürfen nicht vorgenommen werden.

### **§ 9 Weitergabe von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen**

Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände gemeindeeigener Räumlichkeiten werden außerhalb der Räumlichkeiten nicht weitergegeben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Ahrensfelde, den 24.04.2007

Gehrke  
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 25.02.2013

Gehrke  
Bürgermeister

Die 2. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 22.05.2019

Gehrke  
Bürgermeister

**(Die Bekanntmachung der Benutzungsordnung erfolgte im Amtsblatt am 15.05.2007.)**  
**(Die Bekanntmachung der 1. Änderung erfolgte im Amtsblatt am 12.03.2013.)**  
**(Die Bekanntmachung der 2. Änderung erfolgte im Amtsblatt am 12.06.2019.)**

## Lesefassung